

Aus dem Bundesgericht**Jugendliche und Erwachsene nicht gemeinsam
inhaftieren****Basler Regelung aufgehoben**

fel. Lausanne, 7. September

Die Kantone dürfen laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts auch nicht ausnahmsweise zulassen, dass Jugendliche zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Das seit Jahresbeginn auf Bundesebene in Kraft stehende neue Jugendstrafgesetz verbietet ein solches Vorgehen absolut. Aus diesem Grund wurde in Lausanne ¶ 23 Abs. 4 der neuen baselstädtischen Jugendstrafprozessordnung aufgehoben, der vorsah, dass Jugendliche ausnahmsweise in Gefängnissen für Erwachsene untergebracht werden dürfen, «wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht anders erreicht werden kann».

Der Kanton Basel-Stadt hätte die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen im Untersuchungsgefängnis nur in absoluten Ausnahmefällen für Jugendliche ab 15 Jahren zulassen wollen, die eines schweren Verbrechens beschuldigt werden. Letztlich sollte auf diese Weise verhindert werden, dass Jugendliche längere Zeit in Einzelhaft belassen werden müssen, um eine akute Kollusionsgefahr zu vermeiden. Für eine solche Abwägung besteht indes aus Sicht des höchsten Gerichts kein Raum. Der Bundesgesetzgeber habe «die Abwägung selber vorgenommen, der Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang eingeräumt und damit allenfalls auch eine Einzelhaft von Jugendlichen in Kauf genommen», heisst es im einstimmig gefälltem Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung.

Urteil 1P.7/2007 vom 7. 8. 07 - BGE-Publikation.